
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im Juni 2016

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

verkaufen Sie Fahrzeuge steuerfrei in andere EU-Mitgliedstaaten? Wegen einer neuen Betrugsmasche bei **innergemeinschaftlichen Lieferungen** sollten Sie unbedingt die Identität der Käufer und der Auftraggeber prüfen. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, welche Belege bei der **steuerfreien Ausfuhr eines Kfz** erforderlich sind. Der **Steuertipp** befasst sich mit der Mitarbeiterbindung: Wir zeigen, welche **Zuschüsse zur Gesundheitsvorsorge** steuerfrei sind.

Innergemeinschaftliche Lieferung

Warnung vor Betrug mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummern

Autoverkäufe in einen anderen Mitgliedstaat der EU sind **von der Umsatzsteuer befreit**, wenn der Abnehmer ein Unternehmer ist und das Fahrzeug für sein Unternehmen erwirbt. Die Unternehmereigenschaft weist der Abnehmer im Regelfall mit seiner Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID) nach.

Beispiel: Ein Unternehmer aus den Niederlanden kauft einen Pkw bei einem Dortmunder Kfz-Händler. Der Niederländer weist seine Unternehmereigenschaft mit einer gültigen USt-ID nach, die der Dortmunder Händler auch überprüft hat.

Das Landesamt für Steuern in Rheinland-Pfalz (LfSt) warnt vor Betrügereien bei solchen Autoverkäufen. Dem LfSt liegen Erkenntnisse der

Kriminalpolizei über eine osteuropäische Tätergruppe vor. Die Täter versuchen, bei deutschen Autohändlern unter Angabe einer **echten** ausländischen USt-ID umsatzsteuerfrei Fahrzeuge zu erwerben. Nach den bisherigen Ermittlungen ist allerdings dem tatsächlichen Inhaber der USt-ID nichts von dem Erwerb von Fahrzeugen in seinem Namen und mit seiner Nummer bekannt. Durch diese Masche wurden bereits Steuern in Höhe von mehr als 1 Mio. € hinterzogen.

Das LfSt warnt davor, Fahrzeuge steuerfrei zu liefern, ohne die **Identität** der Käufer und des angeblichen Auftraggebers zu prüfen. In einem Fall hatten rumänische Täter zum Beispiel die USt-ID eines italienischen Unternehmers angegeben. Vor allem in solchen untypischen Sachverhaltskonstellationen sollten Sie also besonders vorsichtig sein.

In dieser Ausgabe

- Innergemeinschaftliche Lieferung:** Warnung vor Betrug mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummern 1
- Nachweise:** Welche Belege werden für die steuerfreie Ausfuhr benötigt? 2
- Beratungsleistungen:** Vorsteuerabzug für Unternehmensgründer begrenzt 2
- Steuerbonus:** Gerichte erweitern Kostenabzug bei Handwerkerleistungen 2
- Werbungskostenabzug:** Worauf Sie bei unbebauten Grundstücken achten sollten 3
- Betriebsausgaben:** Welche Kosten typischer Berufskleidung sind steuerlich abziehbar? 3
- Personengesellschaften:** Gewinnneutrale Realteilung erleichtert 3
- Abfindungen:** Anforderungen an die Zusammenballung von Einkünften gelockert 4
- Steuertipp:** Welche Zuschüsse zur Gesundheitsvorsorge sind steuerfrei? 4

Nachweise

Welche Belege werden für die steuerfreie Ausfuhr benötigt?

In einer Kurzinformation teilt das Finanzministerium Schleswig-Holstein (FinMin) mit, welche Belege bei der steuerfreien Ausfuhr eines Kfz erforderlich sind. Das FinMin war gefragt worden, ob bei der Ausfuhr von Fahrzeugen aus der EU ohne Ausfuhrkennzeichen mit der Ausfuhranmeldung im elektronischen Ausfuhrverfahren der **Ausgangsvermerk** als alleiniger Ausfuhrnachweis ausreichend ist, oder ob zusätzliche Belege erforderlich sind (z.B. eine Bescheinigung über die Zulassung, die Verzollung oder die Einfuhrbesteuerung im Drittland).

Das FinMin teilt mit, dass es dieser Belege nur in folgenden Fällen nicht bedarf:

- Das Fahrzeug wurde mit einem Ausfuhrkennzeichen ausgeführt und der Ausfuhrbeleg enthält die Fahrzeug-Identifikationsnummer und die Nummer des Ausfuhrkennzeichens.
- Das Fahrzeug ist nicht im Sinne der Fahrzeug-Zulassungsverordnung auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt und nicht auf eigener Achse in das Drittlandsgebiet ausgeführt worden. Auch in diesem Fall ist es wichtig, dass der Ausfuhrbeleg die Fahrzeug-Identifikationsnummer enthält.

Bei einem Fahrzeug, das schon in Betrieb gesetzt wurde und ohne Ausfuhrkennzeichen ausgeführt wird, sind die oben genannten **zusätzlichen Nachweise** erforderlich. Das heißt, eine Bescheinigung über die Zulassung, die Verzollung oder die Einfuhrbesteuerung im Drittland wird zwingend benötigt.

Hinweis: Laut FinMin überprüfen die Finanzämter regelmäßig, ob diese zusätzlichen Belege vorliegen.

Beratungsleistungen

Vorsteuerabzug für Unternehmensgründer begrenzt

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit der Frage befasst, ob der Gesellschafter einer noch zu gründenden GmbH im Hinblick auf die beabsichtigte Unternehmenstätigkeit der Gesellschaft zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Der Betroffene wollte als Alleingesellschafter eine GmbH gründen und über diese Gesellschaft später die Betriebsmittel einer anderen Firma im Rahmen eines Unternehmenskaufs erwerben. Die GmbH-Gründung und der Unternehmenskauf

blieben letztlich aus. In der Gründungsphase hatte der Gründer jedoch Leistungen einer Unternehmensberatung und eines Rechtsanwalts beansprucht, für die er schließlich in seiner Umsatzsteuererklärung die Vorsteuer abziehen wollte. Der BFH hat jedoch entschieden, dass der Gründer **nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt** ist.

Ein Recht zum Vorsteuerabzug ließ sich nicht aus der eigenen unternehmerischen Tätigkeit des Gründers herleiten, weil er nicht beabsichtigt hatte, als Einzelunternehmer tätig zu werden. Auch in seiner Stellung als künftiger Gesellschafter der zu gründenden GmbH war er nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Voraussetzung hierfür wäre gewesen, dass die Beteiligung mit (un-)mittelbaren Eingriffen in die Verwaltung der Gesellschaft einhergeht und der Gesellschafter **entgeltliche Leistungen** an die GmbH erbringen will. Hierfür gab es jedoch keine Anhaltspunkte.

Ein Vorsteuerabzug kann auch eröffnet sein, wenn durch die bezogenen Leistungen Vermögenswerte entstehen, die später auf die neu gegründete GmbH übertragen werden können. Diese Übertragung von „**Investitionsgütern**“ war aber nicht möglich, weil die Beratungsleistungen - anders als zum Beispiel Grundstücke - nicht auf die GmbH übertragen werden können.

Hinweis: Der Vorsteuerabzug scheiterte, weil die Beratungsleistungen nicht als Investitionsgüter übertragungsfähig waren. Hätte der Gründer beabsichtigt, das Unternehmen selbst zu kaufen und als Einzelunternehmen zu betreiben, wäre er im Übrigen zum Vorsteuerabzug berechtigt gewesen - auch bei fehlgeschlagener Unternehmensgründung.

Steuerbonus

Gerichte erweitern Kostenabzug bei Handwerkerleistungen

Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen können Sie mit 20 % der Lohnkosten, **maximal 1.200 € pro Jahr**, von Ihrer tariflichen Einkommensteuer abziehen. Voraussetzung ist, dass die Handwerker in Ihrem Privathaushalt tätig geworden sind. Bundesfinanzhof (BFH) und Finanzgerichte (FG) haben die Abzugsmöglichkeiten in mehreren Bereichen verbessert:

Schornsteinfegerleistungen können Sie wieder in voller Höhe als Handwerkerleistungen abrechnen (vgl. Ausgabe 02/16). Das Bundesfinanzministerium hat seine seit 2014 geltende Aufteilungsregel zwar wieder zurückgenommen, fraglich ist allerdings, ob es der Rechtsprechung des BFH damit ausreichend Rechnung trägt. Nach Ansicht

des BFH müssen auch andere **gutachterliche Tätigkeiten**, zum Beispiel die Kontrolle von Fahrstuhl- und Blitzschutzanlagen oder Gutachten zur energetischen Sanierung, steuerlich begünstigt sein. Diese Kostenpositionen lässt die Finanzverwaltung weiterhin nicht zum Abzug zu.

Laut FG Nürnberg sind die Kosten für den **Anschluss** eines Haushalts **an das öffentliche Versorgungsnetz** (Wasser, Abwasser, Elektrizität, Gas, Straßenbeiträge) auch insoweit als Handwerkerleistungen abziehbar, als die Arbeiten auf öffentlichen Raum entfallen.

Das FG München hat entschieden, dass der **Austausch einer renovierungsbedürftigen Haustür** eine begünstigte Handwerkerleistung darstellt. Es erkannte auch die Lohnkosten des Schreiners an, die in seiner Werkstatt angefallen waren.

Werbungskostenabzug

Worauf Sie bei unbebauten Grundstücken achten sollten

Kosten eines unbebauten Grundstücks können als vorab entstandene Werbungskosten im Vermietungsbereich abziehbar sein. Voraussetzung ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) ein hinreichender **wirtschaftlicher Zusammenhang** mit einer beabsichtigten Bebauung und einer anschließenden Vermietung.

Die Absicht des Eigentümers, mit dem Grundstück Vermietungseinkünfte erzielen zu wollen, muss laut BFH aus äußeren Umständen erkennbar und in ein **konkretes Stadium** eingetreten sein. Für den Abzug als vorweggenommene Werbungskosten muss der Eigentümer Maßnahmen mit dem Ziel der Bebauung bzw. Vermietung ergriffen haben, was aber nicht unbedingt einen Bauungsbeginn voraussetzt. Die Absicht kann sich auch aus hinreichend eindeutigen Vorbereitungshandlungen ergeben (z.B. Beauftragung eines Architekten, Stellen einer Bauvoranfrage). Die bloße Erklärung des Eigentümers, dass er das Grundstück bebauen will, reicht jedoch nicht aus. Vielmehr sind die objektiven Umstände des Einzelfalls ausschlaggebend.

Eine Bauabsicht wird nach Ansicht des BFH nicht durch finanzielle Schwierigkeiten des Eigentümers ausgeschlossen. Er muss allerdings versuchen, seine Bauabsicht nachhaltig zu verwirklichen (indem er z.B. Bausparverträge abschließt oder Eigenkapital anspart).

Hinweis: Vorbereitungshandlungen zur Bebauung bzw. Vermietung sollten Sie dokumentieren. Wenn Sie die Bebauung wegen eines vorsichtigen Finanzierungsverhaltens über

Jahre hinausschieben, sollten Sie die Ansparung von Eigenkapital (z.B. anhand von Kontoauszügen) belegen.

Betriebsausgaben

Welche Kosten typischer Berufskleidung sind steuerlich abziehbar?

Kosten typischer Berufskleidung können Sie von der Steuer absetzen. Die Steuerberaterkammer Niedersachsen hat näher umrissen, welche Berufskleidung „typisch“ ist und somit **steuerlich anerkannt** wird. Danach gilt:

- **Typische Berufskleidung:** Steuerlich berücksichtigt werden die Kosten für Kleidungsstücke, deren private Verwendung aufgrund berufsspezifischer Eigenschaften so gut wie ausgeschlossen ist. Das gilt zum Beispiel für Arbeits(schutz)anzüge und Sicherheitsschuhe.
- **Businesskleidung:** Nach einem Urteil des Finanzgerichts Hamburg zählt Businesskleidung nicht zur typischen Berufskleidung, weil solche Kleidungsstücke problemlos auch privat getragen werden können.
- **Reinigungskosten:** Sind Kleidungsstücke als typische Berufskleidung abziehbar, gilt das auch für deren Reinigungskosten (Waschen, Trocknen und Bügeln). Abziehbar sind die Kosten sowohl für eine Wäscherei als auch für das Waschen in Eigenregie.
- **Berufskleidung vom Arbeitgeber:** Stellen Sie Ihren Arbeitnehmern für die Arbeitszeit einheitliche Kleidungsstücke zur Verfügung, begründet das bei Ihren Arbeitnehmern keinen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil, wenn Sie ihnen die Kleidung in Ihrem eigenbetrieblichen Interesse überlassen haben.

Personengesellschaften

Gewinnneutrale Realteilung erleichtert

Wird eine Gesellschaft aufgelöst, führt die Betriebsaufgabe für die Gesellschafter regelmäßig zu einer Gewinnrealisierung und somit zu Mehrsteuern. Dieser Effekt lässt sich durch eine Realteilung verhindern, bei der die bisherigen Gesellschafter das Betriebsvermögen der Gesellschaft unter sich aufteilen und in ihr Betriebsvermögen überführen. Der Bundesfinanzhof (BFH) ging bisher davon aus, dass die Realteilung eine **Beendigung der Gesellschaft** voraussetzt.

In einem neuen Urteil hat der BFH seine restriktive Entscheidungspraxis gelockert. Die gewinnneutrale Realteilung einer Personengesellschaft

kann nun auch vorliegen, wenn nur ein Gesellschafter ausscheidet und die verbleibenden Gesellschafter die Gesellschaft fortsetzen.

Im Streitfall war eine Partnerin aus einer Freiberuflersozietät ausgeschieden und hatte dafür im Gegenzug eine Niederlassung in einer anderen Stadt erhalten, die sie selbst zuvor bereits geleitet hatte. Die verbliebenen Partner der Sozietät führten die Hauptniederlassung unter der bisherigen Bezeichnung weiter. Nach Ansicht des BFH wurde mit diesem Vorgang eine **Teilbetriebsübertragung** verwirklicht, die im Rahmen einer Realteilung grundsätzlich gewinnneutral erfolgen konnte. Die Realteilung bezweckt, wirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungsvorgänge steuerlich nicht zu belasten, wenn die Besteuerung der stillen Reserven des Betriebs sichergestellt ist. Dies trifft laut BFH nicht nur auf die Auflösung einer Gesellschaft zu, sondern auch auf das Ausscheiden eines Gesellschafters.

Abfindungen

Anforderungen an die Zusammenballung von Einkünften gelockert

Außerordentliche Einkünfte wie Abfindungen und Entlassungsentschädigungen unterliegen einem **ermäßigten Einkommensteuersatz**. So sollen Progressionsnachteile ausgeglichen werden, die ein entschädigungsbedingt erhöhtes Einkommen bei regulärer Besteuerung nach sich zöge.

Eine ermäßigte Besteuerung setzt daher voraus, dass dem Empfänger die Entschädigungsleistungen zusammengeballt in einem Veranlagungszeitraum zugeflossen sind. Wurden sie in mehreren Teilbeträgen über mehrere Veranlagungszeiträume verteilt ausgezahlt, kommt es nicht zu nennenswerten Progressionsnachteilen, so dass in der Regel auch kein Anlass für eine ermäßigte Besteuerung besteht. Bisher hat die Finanzverwaltung eine ermäßigte Besteuerung noch zugelassen, wenn eine Teilleistung von **maximal 5 % der Hauptleistung** in einem anderen Jahr als die Hauptleistung zur Auszahlung kam.

Das Bundesfinanzministerium hat diese Nichtbeanstandungsgrenze nun für alle offenen Fälle auf **10 %** hochgesetzt. Damit folgt es der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, der die ermäßigte Besteuerung 2015 noch bei einer abweichend gezahlten Teilleistung von 9,73 % der Hauptleistung gewährt hatte. Eine ermäßigte Besteuerung ist zudem ab sofort auch dann möglich, wenn die abweichend gezahlte Teilleistung niedriger ist als der Steuervorteil, der sich aus der ermäßigten Besteuerung der Hauptleistung ergibt.

Steuertipp

Welche Zuschüsse zur Gesundheitsvorsorge sind steuerfrei?

Feel-good-Manager kümmern sich um eine gute Arbeitsatmosphäre und um optimale Arbeitsbedingungen. Arbeitgeber versprechen sich davon neben höherer Motivation und Produktivität natürlich eine bessere Mitarbeiterbindung. Das Steuerrecht bietet für solche Zwecke auch einige Anreize, zum Beispiel die **betriebliche Gesundheitsförderung** mittels steuerfreier Zuschüsse. So können Sie Ihren Arbeitnehmern jährlich bis zu 500 € pro Kopf steuerfrei für Zwecke der Gesundheitsvorsorge zukommen lassen.

Allerdings sehen die Finanzämter nicht jeden Zuschuss als steuerfrei an, wie ein Streitfall vor dem Finanzgericht Bremen (FG) zeigt. Im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung hatte das Finanzamt fast alle an die Mitarbeiter geleisteten Zuschüsse gestrichen und nachträglich **pauschal lohnversteuert**. Es bezweifelte, dass die beauftragten Dienstleister überhaupt für Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge qualifiziert waren. Das FG hatte erfreulicherweise ein Einsehen.

Das Steuerrecht verweist nämlich hinsichtlich der Gesundheitsvorsorge auf das **Sozialrecht**, wodurch die sozialrechtlichen Grundsätze auch für das Steuerrecht bindend sind. Im Sozialrecht war jedoch bis zum 24.07.2015 nicht konkret bestimmt, was der Begriff Gesundheitsvorsorge bedeutet. Erst seit dem 25.07.2015 ist Gesundheitsvorsorge als „primäre Prävention“ definiert. Das bedeutet, dass Krankheiten durch Vorbeugung verhütet werden sollen. Für die Streitjahre 2011 bis 2013 war der Begriff noch unbestimmt.

Das FG hat entschieden, dass zumindest die Ausgaben für **qualifizierte Dienstleister** aus der Gesundheitsbranche wie Physiotherapeuten, Heilpraktiker oder Fitnesstrainer unproblematisch sind. Dagegen fallen Ausgaben für Dienstleister, bei deren Leistungen der Komfort- und Wellnessaspekt überwiegt (z.B. Wellnessmassagen), nicht hierunter. Der betroffene Arbeitgeber hatte mit seiner Klage größtenteils Erfolg.

Hinweis: Sie möchten die Gesundheitsvorsorge in Ihrem Betrieb fördern? Sollten Sie Fragen zur Nachweisführung der Betriebsausgaben haben, lassen Sie sich bezüglich der konkreten Voraussetzungen von uns beraten.

Mit freundlichen Grüßen